

Gesetz- und Verordnungsblatt



Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin
Herausgeber: Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung

77. Jahrgang Nr. 2

Berlin, den 13. Januar 2021

03227

22.12.2020	Zweite Verordnung zur Änderung der Pflegeunterstützungsverordnung	18
	2171-5	
10.1.2021	Bekanntmachung der Zweiten Verordnung zur Änderung der Schul-Hygiene-Covid-19-Verordnung	20
	2126-17	

Wolters Kluwer Deutschland GmbH
Wolters-Kluwer-Straße 1 • 50354 Hürth
Postvertriebsstück • 03227 • Entgelt bezahlt • Deutsche Post AG

Herausgeber:

Senatsverwaltung für Justiz,
 Verbraucherschutz und Antidiskriminierung,
 Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

Redaktion:

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin
 Telefon: 030/9013 3380, Telefax: 030/9013 2000
 E-Mail: gvbl@senjustva.berlin.de
 Internet: www.berlin.de/senjustva

Verlag und Vertrieb:

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth
 Telefon: 02233/3760-7000, Telefax 02233/3760-7201
 Kundenservice: Telefon 02631/801-2222,
 E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com
 www.wolterskluwer.com, www.wolterskluwer.de

Druck:

Druckhaus Tecklenborg, Siemensstraße 4, 48565 Steinfurt

Bezugspreis:

Vierteljährlich 17,40 € inkl. Versand und MwSt. bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten. Der angewandte Steuersatz beträgt 7% für das Printprodukt und 19% für die Online-Komponente. Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.
 Preis dieses Heftes 1,60 €

Zweite Verordnung zur Änderung der Pflegeunterstützungsverordnung Vom 22. Dezember 2020

Auf Grund der §§ 45a Absatz 3 Satz 1, 45c Absatz 7 Satz 5 und 45d Satz 17 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) geändert worden ist, verordnet der Senat:

Artikel 1

Die Pflegeunterstützungsverordnung vom 28. Juni 2016 (GVBl. S. 453), die durch Verordnung vom 5. September 2017 (GVBl. S. 486) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 5 folgende Angabe eingefügt:

„§ 5a Angebote zur Unterstützung im Alltag durch ehrenamtliche Nachbarschaftshilfe“

2. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a
 Angebote zur Unterstützung im Alltag
 durch ehrenamtliche Nachbarschaftshilfe

(1) Niedrigschwellige Unterstützungsleistungen im Alltag für Pflegebedürftige können im Wege der Einzelbetreuung auch durch ehrenamtliche Nachbarschaftshilfe erbracht werden. Als Unterstützungsleistungen gelten insbesondere:

1. Begleitung zu Arzt- und Behördenbesuchen, bei Spaziergängen,
2. Einkaufs- und Hauswirtschaftshilfen, Hilfen im Außenbereich,
3. Kommunikation, Vorlesen und
4. Anregung und Unterstützung bei Hobbys und bei sozialen Kontakten.

(2) Abweichend von den §§ 3 bis 5 gilt eine niedrigschwellige Unterstützungsleistung durch Nachbarschaftshilfe im Sinne des Absatzes 1 als anerkannt, wenn

1. entweder ein Grundkurs für Nachbarschaftshilfe im Umfang von mindestens sechs Stunden (je 60 Minuten) absolviert wurde oder
2. ein Pflegekurs mit den Inhalten gemäß § 45 des Elften Buches Sozialgesetzbuch nachgewiesen wird oder gleichwertige Erfahrungen und Kenntnisse in der Versorgung von Pflegebedürftigen entsprechend § 3 Absatz 3 Nummer 5 bestehen und eine Informationsveranstaltung (120 Minuten) für Nachbarschaftshilfe besucht wurde

und die Registrierung bei einer Pflegekasse oder einem privaten Versicherungsunternehmen erfolgt ist. Als Grundkurs gilt ein Kurs, wenn er das Verfahren der Nachbarschaftshilfe oder vergleichbare Informationen zu pflegeflankierenden Unterstützungsleistungen zum Inhalt hat.

(3) Die ehrenamtliche Nachbarschaftshilfe im Sinne dieser Verordnung soll nur durch volljährige Personen erbracht werden, die

1. nicht in häuslicher Gemeinschaft mit der pflegebedürftigen Person leben,
2. nicht als Pflegeperson im Sinne des § 19 des Elften Buches Sozialgesetzbuch bei der pflegebedürftigen Person tätig sind,
3. nicht mit der pflegebedürftigen Person bis zum zweiten Grad verwandt oder verschwägert sind,
4. Unterstützungsleistungen für höchstens zwei anspruchsberechtigte Personen gleichzeitig erbringen,
5. Unterstützungsleistungen mit ausschließlich niedrigschwelligem Charakter durchführen, für die nicht mehr als eine Aufwandsentschädigung von höchstens 8 Euro je Stunde gewährt wird, und
6. regelmäßig im Abstand von drei Jahren die Teilnahme an einem von den Pflegekassen anerkannten Pflegekurs oder einer Informationsveranstaltung im Umfang von mindestens 90 Minuten nachweisen.

Die jeweils für die Abrechnung der Nachbarschaftshilfe zuständige Pflegekasse oder das private Versicherungsunternehmen kann abweichend von den vorgenannten Kriterien Angebote der Nachbarschaftshilfe anerkennen, wenn hierfür sachliche Gründe vorliegen.

(4) Nachbarschaftshelferinnen und Nachbarschaftshelfer legen gegenüber der zuständigen Pflegekasse oder dem privaten Versicherungsunternehmen als Nachweis für die Erfüllung der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen mit der ersten Abrechnung eine Erklärung zur Einhaltung der Voraussetzungen dieser Verordnung vor. Die jeweilige Pflegekasse oder das private Versicherungsunternehmen prüft das Vorliegen der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen.

(5) Die Pflegekassen und die privaten Versicherungsunternehmen können die Registrierung der Nachbarschaftshelferinnen oder des Nachbarschaftshelfers unverzüglich aufheben, wenn sie Kenntnis davon erlangen, dass die Voraussetzungen für die Re-

gistrierung nicht vorgelegen haben oder weggefallen sind. Sie heben die Registrierung auf, soweit ihnen bekannt wird, dass die notwendige Zuverlässigkeit der Nachbarschaftshelferin oder des Nachbarschaftshelfers nicht gegeben ist.

(6) Für die ehrenamtliche Nachbarschaftshilfe sind qualitätssichernde Maßnahmen erforderlich. Nachbarschaftshelferinnen und Nachbarschaftshelfer erhalten die für ihre Tätigkeit erforderliche Beratung durch die Pflegestützpunkte nach § 7c des Elften Buches Sozialgesetzbuch, die insbesondere Hinweise zum Verfahren und die Vermittlung zu lokalen qualitätssichernden Anleitungs- und Betreuungsorganisationen beinhaltet.

(7) Die Pflegestützpunkte erteilen Pflegebedürftigen und ihren Angehörigen nach § 7c Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch Auskunft und Beratung über die Angebote zur Unterstützung im Alltag durch ehrenamtliche Nachbarschaftshilfe. Die Hilfestellung zur Inanspruchnahme der Angebote zur Unterstützung im Alltag durch ehrenamtliche Nachbarschaftshilfe umfasst insbesondere die Koordinierung der erstmaligen Aufnahme der Nachbarschaftshilfe zwischen den Pflegebedürftigen und der Nachbarschaftshelferin oder dem Nachbarschaftshelfer, soweit die Pflegebedürftigen sowie die Nachbarschaftshelfenden hierzu das Einverständnis unter Wahrung der Schriftform erklärt haben. Eine darüber hinaus gehende Hilfestellungs-, Begleit- oder Betreuungspflicht besteht nicht.

(8) Die Regelungen in den Absätzen 1 bis 6 werden ein Jahr nach deren Inkrafttreten durch die für Pflege zuständige Senatsverwaltung unter Einbindung der Landesverbände der Pflegekassen im Land Berlin und dem Verband der Privaten Krankenversicherung e.V. Berlin überprüft.“

3. § 16 wird wie folgt gefasst:

„16
Verfahren

(1) Für das Verfahren der Zuwendungen gilt § 11 Absatz 1 bis 5 und Absatz 7 entsprechend.

(2) Nach der Herstellung des Einvernehmens erlässt die bewilligende Stelle den Zuwendungsbescheid. Im Bescheid wird der Gesamtfinanzierungsbedarf des Projektes ausgewiesen und die Höhe des vom Land gewährten Zuschusses, der 25 Prozent der Zuwendung beträgt, festgesetzt. In dem Bescheid erfolgt der Hinweis, dass die Entscheidung im Einvernehmen mit den Landesverbänden der Pflegekassen in Berlin und dem Verband der Privaten Krankenversicherung e.V. erfolgt ist. Änderungen innerhalb des laufenden Kalenderjahres, die keine zusätzlichen Mittel nach Absatz 6 Satz 1 zur Folge haben, erfordern kein erneutes Einvernehmen mit den Landesverbänden der Pflegekassen in Berlin und dem Verband der Privaten Krankenversicherung e.V.

(3) Die Landesverbände der Pflegekassen im Land Berlin erteilen einen gesonderten Bescheid über 75 Prozent der Zuwendung. Die bewilligende Stelle erhält zeitgleich eine Durchschrift dieses Bescheides. Die Landesverbände der Pflegekassen in Berlin stellen eigenverantwortlich und in geeigneter Weise sicher, dass der von ihnen bewilligte, auf die Pflegeversicherung zu Lasten des Ausgleichsfonds beim Bundesamt für Soziale Sicherung entfallende Anteil an den Projektträger ausgezahlt wird.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 22. Dezember 2020

Der Senat von Berlin

Michael Müller
Regierender Bürgermeister

Dilek Kalaycı
Senatorin für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung

